



S a t z u n g

über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Feuerwehren der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde

vom 09. Januar 2014

Auf Grund §§ 62 und 63 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S.647) i. g. F. in Verbindung mit den §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortführung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 08. Januar 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Funktionsträger der örtlichen Feuerwehren

(1) Die Funktionsträger der örtlichen Feuerwehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Besteht der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so erfolgt die Zahlung anteilig im Verhältnis der Kalendertage.

(2) Die Stadtwehrleitung erhält folgende Entschädigungen:

Stadtwehrleiter	160,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
stellvertretender Stadtwehrleiter	80,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Leiter Aus- und Weiterbildung	50,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Stellvertretender Leiter Aus- und Weiterbildung	30,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Leiter Einsatz	50,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Leiter Öffentlichkeitsarbeit/Homepagepflege	50,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Jugendwart der Gesamtfirewehr	50,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
stellvertretender Jugendwart der Gesamtfirewehr	30,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Obermaschinist der Gesamtfirewehr	70,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Gerätewart der Gesamtfirewehr	70,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Schlauchwart der Gesamtfirewehr	70,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich
Atemschutzwart der Gesamtfirewehr	70,00 EUR, insofern nicht hauptamtlich

(3) Die Ortswehrleitung erhält folgende Entschädigungen:

Ortsfeuerwehr Dippoldiswalde

Leiter	50,00 EUR
stellvertretender Leiter	25,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atemschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Schmiedeberg

Leiter	50,00 EUR
stellvertretender Leiter	25,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atemschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Ammelsdorf

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atemschutzgerätewart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Hennersdorf

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atemschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Obercarsdorf

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atemschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Oberhäslich

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atemschutzgerätewart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Paulsdorf

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atemschutzgerätewart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Reichstädt

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atenschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Reinholdshain

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atenschutzgerätewart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Sadisdorf

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atenschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Schönfeld

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atenschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Seifersdorf

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atenschutzgerätewart	15,00 EUR
Jugendwart	15,00 EUR

Ortsfeuerwehr Ulberndorf

Leiter	35,00 EUR
stellvertretender Leiter	15,00 EUR
Gerätewart	15,00 EUR
Atenschutzgerätewart	15,00 EUR

(3) Für die Kameradschaftspflege erhält jeder Kamerad eine Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR am Ende eines Jahres.

(4) Darüber erhalten die Ortsfeuerwehren einen Zuschuss von der Stadt in Höhe von 5.000,00 EUR, welcher auf die einzelnen Ortsfeuerwehren zu verteilen ist.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

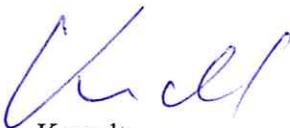
§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Feuerwehren der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Feuerwehren der Stadt Dippoldiswalde vom 08. Mai 2003, geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2009 sowie die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmiedeberg (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 24. April, geändert durch Satzungen vom 24. Februar 2003, 16. April 2007, 30. März 2009 und zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

ausgefertigt: Dippoldiswalde, den 09. Januar 2014



Kerndt
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Kerndt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk: veröffentlicht im Amtsblatt am 24. Januar 2014